



GR_02_V2_ANBestEFRE

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen von EFRE-geförderten Projekten (ANBest-EFRE)

Die ANBest-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Von der ANBest-EFRE werden Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfasst, sie finden keine Anwendung bei der Unterstützung für Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Informations- und Publizitätspflichten
- Nr. 8 Subventionserheblichkeit
- Nr. 9 Prüfung der Verwendung
- Nr. 10 Mitwirkung bei der Evaluation
- Nr. 11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind immer bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass alle seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt – auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb – nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.

1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabenpositionen dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabenpositionen ausgeglichen wird.

Ist die Überschreitung einer oder mehrerer Ausgabenposition auf behördliche Bedingungen oder Auflagen zurückzuführen – insbesondere im Rahmen des baulichen Verfahrens - so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitere Abweichungen zulässig.

Abs. 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung; bei dieser Finanzierungsart ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabenpositionen verbindlich.



GR_02_V2_ANBestEFRE

Bei mit standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen geförderten Ansätzen im Sinne von Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wirken sich Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben nicht auf die Deckung anderer Ausgabenpositionen aus.

1.3 Besserstellungsverbot/Mindestentgelt

1.3.1 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (d.h. zu mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbar bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat seinen Arbeitnehmern mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.7 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,

2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 Bei einem sächlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalls auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.

2.3 Soweit nicht nach Nr. 2.2 verzichtet wird, hat der Zuwendungsempfänger nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – anzuzeigen und zu erstatten.



GR_02_V2_ANBestEFRE

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, die die Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 Nrn. 1-4 GWB erreichen, sind – je nach Auftragsgegenstand – der Abschnitt 2 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO), die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) oder die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) anzuwenden.

3.2 Der Zuwendungsnehmer ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98-101 GWB ist.

3.3

Auch wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 50.000 Euro beträgt, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung Aufträge in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

3.4 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

4. Inventarisierungspflicht

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,



GR_02_V2_ANBestEFRE

5.6 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Rechtsform) ändern,

5.7 nach Abschluss des geförderten Projektes sich herausstellt, dass sich Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaften lassen.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen.

6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen sind, sofern im Zuwendungsbescheid für die Berechnung dieser Ausgaben keine anderslautenden Bestimmungen aufgenommen worden sind, keine Einzelnachweise zu führen.

6.4 Im Verwendungsnachweis ist in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben zu versichern, dass

- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden. Insbesondere, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6.5 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. 2Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis (nicht Zwischennachweis) vorgelegt worden ist. 3Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Tonträger und digitale Datenträger verwendet werden.

6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.6 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

6.8 Der Bewilligungsbehörde ist mitzuteilen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus den Zuwendungsmitteln geschaffenen und erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.



GR_02_V2_ANBestEFRE

7. Informations- und Publizitätspflichten

7.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers ist auf die Unterstützung der Maßnahmen durch den EFRE durch einen Förderhinweis und durch Verwendung des EU-Emblems mit Fondskennung EFRE hinzuweisen.

Bezieht sich eine Informations- und Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere geförderte Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis nach Nr. 7.1 durch einen Hinweis auf die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ersetzt werden.

7.2 Während der Durchführung eines geförderten Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EFRE wie folgt:

7.2.1 Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, auf der auf das geförderte Vorhaben Bezug genommen wird, wird auf dieser Website eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird.

7.2.2 Für Vorhaben, die nicht unter die Nrn. 7.4 und 7.5 fallen, wird mindestens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU an einer vorhabensbezogenen und soweit möglich für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht.

7.3 Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben aus dem EFRE unterstützt wurde.

7.4 Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt, bringt der Zuwendungsempfänger an einer vorhabensbezogenen und – soweit möglich – für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben an.

7.5 Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer vorhabensbezogenen – soweit möglich – für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Erläuterungstafel in signifikanter Größe an:

- die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500.000 Euro und
- es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand beschafft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Erläuterungstafel muss Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens geben.

7.6 Zur Erfüllung der in Nrn. 7.1 bis 7.5 aufgeführten Anforderungen zur Größe und Ausgestaltung des Hinweises auf die EFRE-Förderung sowie den formalen Vorgaben der EU werden durch die EFRE-Verwaltungsbehörde Gestaltungsvorlagen und weiterführende Informationen unter www.efre-bremen.de bereitgestellt, die verbindlich sind.

8. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.



GR_02_V2_ANBestEFRE

Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch darstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

9. Prüfung der Verwendung

9.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

9.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher, d.h. vor dem Einreichen bei der Bewilligungsstelle, zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

9.3 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§91 LHO).

9.4 Ergänzend zu Nr. 9.3 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE mitfinanziert werden, im gleichen Umfang wie die Bewilligungsstelle zu prüfen:

- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofes, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- die für das jeweilige Projekt zuständige Senatsverwaltung des Landes Bremen,
- die EFRE-Prüfbehörde, die EFRE-Bescheinigungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde des Landes Bremen.
-

10. Mitwirkung bei der Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist auch über den Abschluss des geförderten Vorhabens hinaus gehalten auf Anforderung, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a BremVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

11.2

Nr. 11.1 gilt insbesondere, wenn



GR_02_V2_ANBestEFRE

11.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

11.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

11.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden.

11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

11.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

11.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

11.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 BremVwVfG bzw. § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

11.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vgl. Nr. 11.4) für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit Zuwendungen in Anspruch genommen werden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.